

25. Jan. 1967

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

7

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB §§ 271, 276; Bundesrahmen-
tarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom
10. August 1962 (BRTV) § 9

Leitsätze:

1. Der Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer auf Schadensersatz wegen schlechter Leistung verfällt, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber dem Arbeitnehmer schriftlich erhoben wird.
2. Die Fälligkeit des Schadensersatzanspruches setzt voraus, daß ein Schaden entstanden ist. Erst mit der Entstehung des Schadens kann auch ein Schadensersatzanspruch entstehen, der in der Regel mit seiner Entstehung auch fällig wird.
3. Für die Entstehung des Schadensersatzanspruches ist der Zeitpunkt der Kenntnis des Geschädigten vom Schaden unerheblich.

Aktenzeichen: 4 AZR 532/65

Urteil des BAG vom 25. Januar 1967 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. Januar 1967

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Jung für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. November 1965 - 3 Sa 38/65 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger, der türkischer Staatsangehöriger ist, war seit dem 14. September 1963 bei dem Beklagten als Gipser tätig. Am 31. März 1965 schied er aus dem Arbeitsverhältnis aufgrund eigener Kündigung aus. Beim Ausscheiden des Klägers wurde ihm eine Abschlagszahlung in Höhe von 400,-- DM netto ausgezahlt. Den Restlohn in Höhe von 282,77 DM netto behielt der Beklagte ein.

Der Kläger hat mit seiner Klage den Restlohn in Höhe von 282,77 DM verlangt. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat mit Mietzinsforderungen für die Zeit von September 1963 bis Dezember 1964 und für März 1965 in Höhe von monatlich 10,-- DM insgesamt 170,-- DM, aufgerechnet.

Außerdem hat der Beklagte widerklagend Zahlung von 400,-- DM begehrt. Er hat vorgetragen, der Kläger habe im Herbst 1964 beim Verputzen von Decken eines Neubaus mit Edalgips fehlerhaft gearbeitet. Diese Arbeit sei Ende November 1964 abgeschlossen worden. Während der Edalgips nur in einer Stärke von 2 - 3 mm aufgetragen werden dürfe, habe ihn der Kläger in einer Stärke von etwa 1 1/2 cm aufgetragen. Die Folge davon sei gewesen, daß eine zu starke Spannung entstanden sei und sich der Gips vom Unterputz gelöst habe. Dieser Fehler sei erst im März 1965 zu Tage getreten. Der Gips habe entfernt und neu aufgetragen werden müssen. Zur Beseitigung des Schadens hätten mindestens 400,-- DM aufgewendet werden müssen. Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt und bestritten, für den Schaden verantwortlich zu sein und ihn verschuldet zu haben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 272,77 DM stattgegeben, im übrigen hat es die Klage und die Widerklage abgewiesen. Den Lohnanspruch des Klägers hat das Arbeitsgericht in Höhe von 10,-- DM durch Aufrechnung mit der Mietzinsforderung für März 1965 für erloschen angesehen.

Mit der Berufung hat der Beklagte beantragt, unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen



und auf die Widerklage den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten 117,23 DM zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

In der Revisionsinstanz verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung und den Antrag aus der Widerklage auf Zahlung von 117,23 DM weiter. Er begründet diese Anträge nicht mehr mit Gegenansprüchen aus Mietzins, sondern allein mit der ihm zustehenden Schadensersatzforderung. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Das Landesarbeitsgericht läßt es dahingestellt sein, ob der Kläger dem Beklagten schuldhaft einen Schaden zugefügt hat oder nicht. In jedem Falle sei eine Schadensersatzforderung des Beklagten nach § 9 des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der Fassung vom 10. August 1962 (BRTV) verfallen. Der Beklagte habe frühestens Ende März 1965 seine Ansprüche geltend gemacht. Zu diesem Zeitpunkt sei aber der Schadensersatzanspruch verfallen gewesen, weil die Zweimonatsfrist des § 9 Abs. 1 BRTV verstrichen sei, ohne daß der Beklagte seine angebliche Forderung innerhalb dieser Frist dem Kläger gegenüber formgerecht geltend gemacht habe. Im Anschluß an die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 14 zu § 4 TVG Ausschlussfristen führt das Landesarbeitsgericht aus, die Fälligkeit der Ansprüche des Beklagten wegen regelwidriger Arbeit des Klägers sei spätestens mit der Abnahme der Arbeit eingetreten. Die Abnahme sei aber noch im November 1964 erfolgt und damit die Zweimonatsfrist des § 9 Abs. 1 BRTV in Lauf gesetzt worden.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum. Die Ansprüche des Beklagten auf Schadensersatz sind nach § 9 BRTV nur dann verfallen,



wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber dem Kläger schriftlich erhoben worden sind. Wann die Schadensersatzansprüche fällig geworden sind, stellt das Landesarbeitsgericht nicht fest. Einer solchen Feststellung hätte es aber bedurft. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist nämlich die Fälligkeit der angeblichen Schadensersatzforderung des Beklagten mit der für November 1964 angenommenen Abnahme der Arbeiten des Klägers nicht ohne weiteres eingetreten. Zu Unrecht beruft sich das Landesarbeitsgericht auf die Entscheidung BAG AP Nr. 14 zu § 4 TVG Ausschußfristen. In dem dort entschiedenen Fall handelte es sich um Ansprüche, die zum Zeitpunkt der Abnahme entstanden waren. Das Bundesarbeitsgericht führt dazu aus, daß dann spätestens mit der Abnahme die Fälligkeit eingetreten sei, auch wenn es sich um unbekannte Ansprüche gehandelt habe. Ob aber im hier zu entscheidenden Fall der Schadensersatzanspruch des Beklagten, dessen Behauptung als richtig unterstellt, schon im November 1964 entstanden war, steht nicht fest. Ein noch nicht entstandener Schadensersatzanspruch kann aber noch nicht fällig sein und auch nicht durch Abnahme der Arbeit fällig werden. Auf eine Abnahme der Arbeit kommt es hier überhaupt nicht an; denn entweder war der Schadensersatzanspruch des Beklagten bereits mit Beendigung der Tätigkeit des Klägers im November 1964 entstanden und damit gemäß § 271 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch fällig, oder aber der Schadensersatzanspruch ist erst später, insbesondere erst nach der Abnahme entstanden; dann konnte er auch nicht vorher schon fällig geworden sein.

Der Beklagte behauptet, der Schadensersatzanspruch sei erst im März 1965 entstanden und damit fällig geworden. Soweit der Beklagte dazu die Auffassung vertritt, der Schadensersatzanspruch sei schon deshalb erst im März 1965 entstanden, weil der Schaden zu diesem Zeitpunkt zu Tage getreten sei, ist das irrig. Der Schadensersatzanspruch wird nach § 271 Abs. 1 BGB in der Regel mit der Entstehung fällig. Entgegen der Auffassung



des Beklagten kommt es nach § 9 BRTV nicht darauf an, ob der Beklagte von dem Schaden Kenntnis gehabt hat oder nicht. § 9 BRTV stellt vielmehr allein auf die Fälligkeit des Anspruches ab; auf die Kenntnis vom Schaden und von einem Anspruch auf Schadensersatz kommt es für den Beginn der Zweimonatsfrist ebensowenig an, wie auf eine Abnahme der Arbeit. Wenn es für den Lauf einer Frist auf die Kenntnis bestimmter Umstände ankommen soll, dann wird das vom Gesetz bestimmt, wie z. B. in §§ 852, 1594 BGB. Das ist bei § 9 BRTV aber genau so wenig der Fall wie z. B. bei § 198 BGB; nach dieser Bestimmung beginnt die Verjährungsfrist ohne Rücksicht darauf zu laufen, ob der Anspruch dem Gläubiger bekannt ist oder nicht.

Der Schaden besteht in einer entsprechenden Vermögensminderung zum Nachteil des Beklagten. Er kann bereits durch das Auftragen des Gipses in einer Stärke von etwa 1 1/2 cm eingetreten sein, etwa wenn der Gips nur in einer Stärke von 1 - 2 mm aufgetragen werden darf und ein stärkeres Auftragen schon so fehlerhaft ist, daß der Gips in jedem Falle entfernt und neu aufgetragen werden muß. Möglich ist aber auch, daß selbst ein zu stark aufgetragener Gips - von dem größeren Materialverbrauch abgesehen, der hier nicht geltend gemacht wird - unter Umständen keinen Schaden nach sich zieht. In einem solchen Falle tritt ein Schaden erst dann ein und entsteht damit der Schadensersatzanspruch erst dann, wenn sich ergibt, daß der Gips erneuert werden muß.

Das Landesarbeitsgericht wird also, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen, zu prüfen haben, ob und wann dem Beklagten durch den Kläger ein Schaden zugefügt worden ist. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die schadenstiftende Handlung und die Entstehung des Schadens nicht notwendig zusammenfallen oder unmittelbar aufeinander folgen müssen. Erst wenn der Schaden entstanden ist, kann auch der Anspruch auf Schadensersatzanspruch entstanden und fällig geworden sein. Von den hierzu noch zu treffenden Feststellungen hängt es ab, ob der Beklagte seinen angeblichen Schadens-



ersatzanspruch form- und fristgerecht geltend gemacht hat.

Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten der
Revision zu befinden haben.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Neumann
 Hugo Karpf Dr. Jung

